



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie über die persönliche Steuerhaftung der Hersteller von manipulierbaren Kassensystemen, das aktuelle Merkblatt des Zolls zum Ermächtigten Ausführer und zur Arbeits- und Organisationsanweisung, die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Bundesverfassungsgerichtsentscheidung hinsichtlich der Änderung des Erbschaftsteuergesetzes, sowie zu einem Urteil des Bundesfinanzhofs zu Frage des Erlasses aus Billigkeitsgründen bei einem unionsrechtswidrigen, aber national rechtskräftigen Urteil. Des Weiteren informieren wir Sie über den aktuellen Stand hinsichtlich des Unionszollkodex und über einen Ergänzungstermin zur Tagung Außenwirtschaft + Zoll 2015.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre unseres Newsletters.

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern ihrer Kunden

Merkblatt „Ermächtigter Ausführer“

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 12.03.2015

Kein Billigkeitserlass bei unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil

Bisher nichts Neues zum Unionszollkodex

Zur erfolgreichen Tagung Außenwirtschaft + Zoll 2015 findet im Juni ein Ergänzungstermin statt

Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern ihrer Kunden

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat in einem Beschluss vom 07.01.2015 – 5 V 2068/14 entschieden, dass der Geschäftsführer einer Firma, die

Kassensysteme nebst Manipulationssoftware herstellt und vertreibt, für die Steuern haftet, die ein Kunde (im konkreten Fall der Inhaber einer Eiscafés – „A“) hinterzogen hat (rund 1,6 Mio. Euro).

Im zu entscheidenden Fall stellte ein Unternehmen Kassensysteme her und vertrieb diese zugleich. Der Inhaber eines Eiscafés erwarb im November 2002 ein Kassensystem, das neben diverser Hardware auch eine Software zur Manipulation der im Kassensystem erfassten Daten umfasste.

Im Rahmen einer Außen- und Steuerfahndungsprüfung bei dem Inhaber des Eiscafés wurden Manipulationen an dem im Kassensystem erfassten Datensatz seit mindestens Dezember 2003 festgestellt, die zu einer deutlichen Minderung der tatsächlich erzielten Umsatzerlöse führten. Die Manipulationen räumte der Inhaber des Eiscafés in einem Strafverfahren vor dem Landgericht in vollem Umfang ein. In diesem Verfahren gab er an, dass der Antragsteller (der Geschäftsführer der GmbH) ihm das Kassensystem verkauft und ihn auch bezüglich der Benutzung der Manipulationssoftware eingewiesen habe. Dem Inhaber des Eiscafés wurde versichert, dass die Software völlig risikolos eingesetzt werden könne. Das Landgericht verurteilte den Inhaber des Eiscafés wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren. Das Urteil und die Steuerfestsetzungen wurden rechts- bzw. bestandskräftig.

Im Anschluss an das Verfahren wurde gegen den Geschäftsführer der Gesellschaft ein Verfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung eingeleitet. Das Finanzamt erließ einen Haftungsbescheid, mit dem dieser für Steuerrückstände des Inhabers des Eiscafés in Haftung genommen wurde. Der Inhaber des Eiscafés hatte die hinterzogenen Beträge nicht entrichtet und Vollstreckungsmaßnahmen brachten bis dahin keine nennenswerten Erfolge hervor.

Der Geschäftsführer legte gegen den Haftungsbescheid Einspruch ein und trug vor, dass das Manipulationsprogramm ein Mitarbeiter entwickelt habe und er selbst keine Kenntnis von dieser Software gehabt habe. Sie soll so versteckt gewesen sein, so dass selbst die Steuerfahndung bei der ersten Durchsuchung diese nicht entdeckt habe. Er, der Geschäftsführer, habe nur im Vertrieb ausgeholfen und den Inhaber des Eiscafés auch nicht in die Benutzung der Manipulationssoftware eingewiesen. Das Finanzamt änderte den angefochtenen Haftungsbescheid und minderte die Haftungssumme von ursprünglich 2,8 Mio. Euro auf 1,6 Mio. Euro, da in der Zwischenzeit Gelder beim Inhaber der Eiscafés eingetrieben werden konnten.

Der Geschäftsführer erhob im Juli 2014 Klage und stellte einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Er trug vor, dass der Haftungsbescheid rechtswidrig sei und die sofortige Vollziehung des angefochtenen Haftungsbescheids eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde. Weder er selbst noch die Gesellschaft würde über ausreichend Liquidität verfügen, um in Vorleistung zu treten und den geforderten Betrag zahlen zu können.

Das Finanzgericht lehnte den Eilantrag mit unanfechtbarem Beschluss vom 07.01.2015 ab und führte zur Begründung im Kern aus:

Wer eine Steuerhinterziehung begehe oder an einer solchen Tat teilnehmen, hafte nach § 71 Abgabenordnung (AO) für die verkürzten Steuern und könne gem. § 191 AO durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. Aufgrund des Geständnisses und der rechtskräftigen Verurteilung des A durch das LG Koblenz sei das Finanzamt zutreffend davon ausgegangen, dass A die streitbefangenen Steuern hinterzogen habe. Zu dieser Steuerhinterziehung des A habe der Antragsteller objektiv und subjektiv Beihilfe geleistet und damit i.S. von § 71 AO an dessen Tat teilgenommen. Er habe das mit der Manipulationssoftware verbundene Kassensystem als Geschäftsführer der GmbH an A verkauft. Dies belege die Rechnung der GmbH, die den Antragsteller als Bearbeiter ausweise. Es sei nicht entscheidend, wann genau durch wen die Installation und Einweisung in das Programm erfolgt sei und ob der Antragsteller selbst oder ein Dritter die Manipulationssoftware entwickelt habe. Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung bestehe im Streitfall vielmehr darin, dass der Antragsteller ein komplettes System an A verkauft habe, und zwar mit dem Wissen, welche Möglichkeiten dieses System bietet, und mit dem Ziel, A

eine Steuerverkürzung zu ermöglichen. Der Antragsteller habe A das Kassensystem ausdrücklich als völlig risikoloses Instrument zur Verkürzung von Steuern angeboten und verkauft.

Wenn das Finanzamt einen vorsätzlich Beihilfe zur Steuerhinterziehung leistenden Gehilfen als Haftenden in Anspruch nehme, sei dies regelmäßig eine ermessensgerechte Entscheidung, und zwar unabhängig von der Höhe der Haftungsschuld und/oder den finanziellen Möglichkeiten des Gehilfen. Die Haftungsnorm (§ 71 AO) habe nämlich Schadensersatzcharakter und solle eine Schadensersatzpflicht in Höhe der verkürzten Beträge begründen. Der Antragsteller werde hier nicht für sein Fehlverhalten als Geschäftsführer der GmbH in Anspruch genommen, sondern für die vorsätzliche Beteiligung an einer fremden Steuerhinterziehung.

Verfasser: Heiko Panke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht (hpanke@ra-moellenhoff.de)

Merkblatt „Ermächtigter Ausführer“

Die deutsche Zollverwaltung hat im Rahmen einer Überarbeitung und Aktualisierung das neue Merkblatt „Ermächtigter Ausführer“ veröffentlicht.

Nicht zuletzt im Hinblick auf den Warenverkehr mit der Republik Korea gewinnt das Verfahren des „Ermächtigten Ausführers“ immer größere Bedeutung im Präferenzrecht.

Um den Unternehmen die Erstellung einer mit dem Antrag einzureichenden Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO) zu erleichtern, gibt das neue Merkblatt hier Hilfestellung und vertiefte Informationen für die unternehmensinterne Erarbeitung einer solchen Arbeits- und Organisationsanweisung.

Das Merkblatt ist auf der Seite der Zollverwaltung (www.zoll.de) in der Version vom 20.01.2015 abzurufen. Für Fragen zum Antragsverfahren sowie zur Implementierung einer Arbeits- und Organisationsanweisung stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Verfasser: Hajo Nohr, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht (hnohr@ra-moellenhoff.de)

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 12.03.2015

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12) entschieden, dass die §§ 13a und 13b Erbschaftsteuergesetz jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Erbschaftsteuergesetz mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar sind. Wir haben zum damaligen Zeitpunkt über dieses Urteil berichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Entsprechend der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bleibt bis zu dieser Neuregelung das bisherige Recht weiter anwendbar. Im Hinblick auf die durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) entsprechend § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung in vollem Umfang vorläufig durchzuführen.

Der Erlass beinhaltet, in die Steuerbescheide folgenden Erklärungstext aufzunehmen:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) ist gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO im Hinblick auf die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 - (BStBl 2015 II S. 50) angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen.“

Für Rückfragen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts sowie zu Ihnen gegenüber zwischenzeitlich ergangenen Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerbescheiden stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Quelle: Bundesfinanzministerium

Verfasser: Hajo Nohr, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht (hnohr@ra-moellenhoff.de)

Kein Billigkeitserlass bei unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil vom 21.01.2015 - X R 40/12 – entschieden, dass es weder ermessensfehlerhaft sei noch gegen Unionsrecht verstoße, wenn die Finanzverwaltung eine Steuer nicht erstattet, die zwar auf einem unionsrechtswidrigen, aber durch letztinstanzliches Urteil des BFH bestätigten Steuerbescheid beruht.

Im zu entscheidenden Fall erkannte das Finanzamt (FA) Schulgeldzahlungen der Kläger an eine Privatschule in Großbritannien im Jahr 1992 nicht als Sonderausgaben an. Ohne die Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorzulegen, wies der BFH im Jahr 1997 die Revision der Kläger gegen das klageabweisende Urteil des Finanzgerichts zurück.

Im September 2007 entschied der EuGH sodann, dass die Dienstleistungsfreiheit verletzt werde, wenn Schulgeld nur bei Zahlungen an inländische Privatschulen als Sonderausgaben abziehbar seien. Der Kläger stellte daraufhin einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheides für das Jahr 1992. Das FA lehnte die beantragte Änderung ab. Die dagegen gerichtete Klage und Nichtzulassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg. Der BFH verneinte im Streitfall einen Billigkeitserlass der Einkommensteuer, die auf der Nichtanerkennung der Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben beruhte.

Der BFH führte dazu aus, dass bei einem Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen die Wertungen des deutschen Gesetzgebers sowie Unionsrecht zu beachten seien. Der Bestands- und Rechtskraft komme im deutschen Verfahrensrecht ein hoher Stellenwert zu. Aber auch nach Auffassung des EuGH bestehe keine grundsätzliche Verpflichtung, eine unionsrechtswidrige, aber rechtskräftige Entscheidung aufzuheben, selbst wenn die Vorlagepflicht verletzt worden sei. Die Mitgliedstaaten müssen das Äquivalenzprinzip sowie den Effektivitätsgrundsatz beachten, sie haften also bei Verletzungen gegen das Unionsrecht und müssen derartige Verletzungen gegen nationales Recht behandeln. Bei unionsrechtswidrigen Urteilen haften sie aber nur bei einer offenkundigen Verletzung von Unionsrecht.

Im zu entscheidenden Fall sah der BFH dies als nicht gegeben an. Der BFH habe im Jahr 1997 weder unter offenkundiger Verletzung des Unionsrechts den Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit für Bildungsleistungen der Privatschulen zu Unrecht verneint noch offenkundig seine Vorlagepflicht verletzt. Der BFH sah keinen Ermessensfehler des FA in der Weigerung, die Steuern aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Darüber hinaus bestand auch keine Veranlassung, im Streitfall ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, so der BFH in seiner Entscheidung. Die Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen obliegen auch nach der Rechtsprechung des EuGH den nationalen Gerichten.

Verfasser: Heiko Panke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht (hpanke@ra-

moellenhoff.de)

Bisher nichts Neues zum Unionszollkodex

Eigentlich hätten wir schon wissen sollen, mit welchen Ausführungsrechtsakten und Delegierten Rechtsakten der Unionszollkodex zum 1. Mai 2016 in den Echtbetrieb überführt werden soll. Eigentlich. Die Brüsseler Bürokratie nimmt sich allerdings viel Zeit, die Rechtsakte zu beschließen. In der vergangenen Woche ist es lediglich zur Vorlage der Version 4 der Entwürfe mit der genauen Bezeichnung TAXUD/UCC-DA/2014-4 gekommen.

In einer Angelegenheit, in der wir uns um die nähere Ausgestaltung einer bestimmten Regelung im Mandantenauftrag kümmern, wurde uns durch das Bundesfinanzministerium Anfang des Monats mitgeteilt, die Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zur Umsetzung des UZK sei abgeschlossen, die Entwürfe befänden sich „in der kommission internen Abstimmung“. Praktisch bedeutet dies, dass der vorliegende Rev. 4 - Entwurf derzeit mit den anderen Ressorts der Kommission und dem Europaparlament abgestimmt wird.

Der vorliegende Entwurf Rev. 4 ist daher noch wenig aussagekräftig. Gerade auch im Rahmen der Abstimmungen im Europaparlament kann es noch zu zahlreichen und wesentlichen Änderungen kommen. Theoretisch kann es sogar sein, dass der UZK insgesamt noch scheitert, wobei dies bisher nicht absehbar ist.

Wenn eine endgültige Version der Delegierten Rechtsakte und der Ausführungsrechtsakte vorliegt, werden die Gremien über die Übergangsvorschriften verhandeln. Dieses ist für den Herbst geplant. Es bleibt also spannend.

Sowie wir eine belastbare aktuelle Version vorliegen haben, werden wir alle Abonnenten dieses Newsletters unverzüglich über die anstehenden Änderungen informieren.

Verfasser: Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht (info@ra-moellenhoff.de)

Zur erfolgreichen Tagung Außenwirtschaft + Zoll 2015 findet im Juni ein Ergänzungstermin statt

In diesem Jahr ist erstmalig exklusiv im Bundesanzeiger Verlag die vollständig neu überarbeitete Version unseres Jahrbuches Außenwirtschaft + Zoll 2015 erschienen. In diesem Werk werden alle Änderungen aus den Bereichen Ausfuhr- und Einfuhrverfahren, Einreihung von Waren und Zollwertrecht, Warenursprung und Präferenzen, Vereinfachte Verfahren und Bewilligungen, Exportkontrolle, Umsatzsteuern sowie Compliance ausführlich behandelt. Neu gegenüber den Werken der Vorjahre ist die ausführliche Beschäftigung mit dem Ausfuhrverfahren und mit der US - Exportkontrolle. Neu ist auch eine systematische Analyse der einschlägigen Compliancevorschriften unter Einbeziehung der neuen ISO 19600.

Als neuen Autor konnten Dr. Weiß und ich Rechtsanwalt Klaus Pelz von der IHK München gewinnen, der die Zollverfahren und den großen Bereich von Warenursprung und Präferenzen eingängig erläuterte.

Der Inhalt des Buches wurde zudem in sechs Tagungsveranstaltungen in Hamburg, Köln, Leipzig, Frankfurt, Stuttgart und München vorgestellt. Beides, Buch und Tagungen, haben sich auch in diesem Jahr wieder als sehr erfolgreich erwiesen. Durch den Wechsel zum Bundesanzeiger Verlag wurden auch die Tagungen erheblich aufgewertet mit ausführlichen Tagungsunterlagen neben den Büchern und Followup - Newsletter. Die hohe Wiederanmeldezahl der Teilnehmer für 2016 zeigt dies bereits jetzt.

Da wichtige Themen wie die nähere Ausgestaltung der Zollrechtsreform in 2016 sowie die aktuelle Entwicklung bei den Embargos sowohl zur Drucklegung des Buches als auch zum Zeitpunkt der Tagung noch nicht vollständig feststanden bzw. sich in erheblichem Maße weiter entwickelt haben, haben sich der Bundesanzeiger Verlag und die Autoren bereit erklärt, am 2. Juni 2015 eine Followup - Tagung in Köln anzubieten. Im bewährten Vortragsstil mit drei Dozenten werden wir sämtliche Aktualisierungen der Themen aus Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuern erläutern und deren praktische Auswirkungen auf die Unternehmen darstellen.

Sie möchten am 02.06.2015 an der Follow up-Veranstaltung teilnehmen? Schreiben Sie einfach eine E-Mail an hans.stender@bundesanzeiger.de und Sie erhalten weitere Informationen, sobald das Programm feststeht.

Verfasser: Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
(info@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).